

Nutzungsordnung der Gemeinde Bobitz vom 07.12.2010 über die Benutzung der Kindertagesstätte für Kinder in Bobitz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M- V) in der Fassung vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Träger

Die Nutzung der Kindertagesstätte für Kinder in Bobitz in Trägerschaft der Gemeinde Bobitz ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem KiföG M-V.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Förderung

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Förderung der Gemeinde Bobitz bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagesstätte bietet unter Berücksichtigung des KiföG für Kinder bis zum Schuleintritt eine vollwertige und gesunde Verpflegung als Mittagessen an.
Das Mitbringen von leicht verderblichen und zu kühlenden Lebensmitteln und Speisen und das Aufwärmen von selbst mitgebrachten Speisen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ausnahmen können nur aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung durch die Leitung der Einrichtung zugelassen werden.
- (3) Die Förderung vom 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die Schule umfasst bei Halbtagsbetreuung wöchentlich 20 Stunden, bei Teilzeitbetreuung wöchentlich 30 Stunden und bei Ganztagsbetreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, wobei die tägliche Verweildauer 10 Stunden nicht überschreiten soll.
- (4) Die tägliche Hortförderung umfasst außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden Teilzeit und bis zu 6 Stunden Ganztags.
Während der Schulferien kann sich die tägliche Betreuungszeit erhöhen.
Bei Mehrbedarf wird ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Stunde erhoben.
Die Höhe wird gesondert durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.
- (5) Die Umsetzung einer verbindlichen Bildungskonzeption nach dem KiföG macht es erforderlich, feste Zeiten für die Kinderbetreuung im § 4 dieser Nutzungsordnung festzulegen.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Förderung

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Bobitz ihren Hauptwohnsitz haben.
- (3) Als Kriterien für die Reihenfolge der Aufnahme gelten: Hauptwohnsitz in der Gemeinde, Berufstätigkeit der Eltern, Soziale Dringlichkeit über die Betreuung in der Einrichtung, Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes. Danach vorhandene freie Kapazitäten können an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, wobei für die Reihenfolge der Aufnahme ebenfalls die o.g. Kriterien außer Hauptwohnsitz gelten.
- (4) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Das gleiche gilt für die Übergänge von der Krippe zum Kindergarten und vom Kindergarten zum Hort.
- (5) Sofern in die Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer anderen Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, muss die zuständige Gemeinde mit den Personensorgeberechtigten eine Finanzierungsvereinbarung abschließen. Hierin wird die Kostendeckung für die Differenz vereinbart, die nicht durch Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes gedeckt wird.
- (6) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, müssen die Personensorgeberechtigten einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung vorlegen.
- (7) Für jedes Kind ist unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung, der Impfstatus und Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (8) Vor der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Bobitz abzuschließen. Bestandteil des Betreuungsvertrages ist diese Nutzungsordnung.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 20 SGB XII beantragen wollen, so ist dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Leitung der Einrichtungen zugelassen werden.
- (11) Zur Wiederaufnahme des Kindes bei Verdacht oder nach Erkrankung mit einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder nach Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Ansteckende meldepflichtige Erkrankungen bei dem Kind oder einer in

häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind unverzüglich der Kindereinrichtung zu melden.

- (12) Eine stundenweise Betreuung oder eine kurzzeitige Aufnahme von Besucherkindern ist entsprechend der vorhandenen freien Plätze und personellen Ausstattung möglich. Über die Bewilligung entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage sowie Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Kindertagestätte der Gemeinde Bobitz in Bobitz ist unter Berücksichtigung des KiföG M-V von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Einrichtung ist zum Jahreswechsel eines jeden Jahres geschlossen. Genaue Angaben sind amtlichen Veröffentlichungen und den Aushängen in der Kindertagestätte zu entnehmen. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, bleibt die Einrichtung auch am Freitag (Brückentag) geschlossen.
- (3) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten auf die täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Als Kernbetreuungszeit wird die Zeit von 08.45 Uhr bis 11.00 Uhr festgelegt. Zur Umsetzung der Bildungskonzeption müssen die Kinder in der Regel in der Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dies ist vorher mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.
- (4) Bei der Inanspruchnahme eines Teilzeit- oder Ganztagsplatzes bis zum Schuleintritt haben die Personensorgeberechtigten sicher zu stellen, dass das Kind an der Mittagsversorgung teilnimmt.
- (5) Der Platz für die Teilzeitförderung steht täglich bis 14.30 Uhr, der Platz für die Halbtagsförderung steht täglich bis 12.00 Uhr zur Verfügung.
- (6) Für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten sind die Eltern verantwortlich.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagestätte wieder ab. Die Kinder werden den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Abholpersonen nicht übergeben, wenn durch die Einrichtung festgestellt wird, dass diese infolge betäubender oder berauschender Mittel nicht die Verantwortung der Sorge zurück übertragen werden kann. In diesem Falle werden die zuständigen Behörden informiert.

Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an eine von ihnen bestimmte Person im Bereich der Kindertagesstätte.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, so bedarf es einer schriftlichen Information an die Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären weiterhin schriftlich, wer außer ihnen selbst das Kind abholen darf. Diese Erklärungen gelten bis auf Widerruf.
- (3) Die Kinder sind regelmäßig in die Einrichtung zu bringen. Bleibt das Kind für einen oder mehrere Tage abwesend, ist die Leitung der Kindertagesstätte bis 08.00 Uhr des Tages, an dem das Ereignis eintrifft, zu informieren.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Förderung der Kinder haben die Personensorgeberechtigten monatlich einen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Elternbeitrages legt die Wohnsitzgemeinde nach jedem Abschluss des Leistungsvertrages nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII (KJHG) mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Die Wohnsitzgemeinde legt in diesem Zusammenhang dann aktuell die Beteiligung an den Platzkosten fest. Die Übernahme des Wohnsitzanteiles der Gemeinde muss nach § 20 KiföG M-V mindestens 50 vom Hundert betragen.
- (2) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Kalendermonats in eine Kindertagesstätte für Kinder aufgenommen, dann sind die Elternbeiträge taggenau umzurechnen (Umrechnungsfaktor 30 Tage).
- (4) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit, Quarantäne, Kur oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Werden Krankheit, Quarantäne oder Kur ärztlich nachgewiesen und liegt der Zeitraum über 2 Wochen, kann der Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten im Vertrag genannten Tag fällig. Die Fälligkeit und Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages durch die Vertragsabschließenden gilt auch bei Beantragung einer Kostenübernahme bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge geht nicht an den Träger der Jugendhilfe über.
- (6) Besucherkinder zahlen für jeden Tag den 30-sten Teil des monatlichen Elternbeitrages für die jeweilige Betreuungsart nach der Altersgruppe und

nach der Betreuungszeit (GT, TZ, HT), mindestens berechnet nach der täglichen Halbtagsbetreuung.

- (7) Holen Eltern ihr Kind zum wiederholten Male später aus der Einrichtung ab, als es die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit erlaubt, ist die zusätzlich in Anspruch genommene Zeit zu vergüten. Das gleiche gilt, wenn Eltern ihr Kind erst nach Schließung der Kindertagesstätte abholen. Die zu vergütenden Stundensätze werden gesondert durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 7

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich ändern oder kündigen. Bei Fristversäumnis gilt die Kündigung des Vertrages zum Monatsende des darauf folgenden Monats. Somit sind auch die Elternbeiträge für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann ohne Einhaltung einer Frist den Betreuungsvertrag kündigen wenn:
- die Nutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - zwei Monate keine Elternbeiträge gezahlt wurden, unabhängig von einem gestellten Übernahmeantrag nach SGB,
 - das Kind zum wiederholten Male kein Mittagessen vom Essenversorger während des Kitabesuches erhält,
 - das Kind mit Ungeziefern behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird,
 - die Personensorgeberechtigten für das Kind den Aufenthalt in der Einrichtung eigenmächtig über die Vertragszeiten hinaus verlängern oder ihr Kind erst nach Schließung der Einrichtung abholen,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindertagesstätte gestört ist und auch nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen den betroffenen Eltern, dem Elternrat und der Kitaleitung nicht mehr hergestellt werden kann. Das Gesprächsergebnis ist zu dokumentieren.

§ 8

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger der Kindertagesstätte personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Abmeldung/ Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Bei Schuldnern werden diese Daten so lange gespeichert, bis die Schulden der Gemeinde gegenüber bezahlt sind bzw. von der Gemeinde erlassen wurden.

- (3) Für die alltagsintegrierte Beobachtung des kindlichen Entwicklungsprozesses erfolgt eine Dokumentation, die entsprechend den landesweit verbindlich festgelegten Verfahren erfolgt. Mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten wird diese Dokumentation zur weiterführenden individuellen Förderung der zuständigen Grundschule und dem Hort übergeben.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bobitz vom 16.12.2004 und die Gebührensatzung der Gemeinde Bobitz über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bobitz, den 10.02.2011

Haase
Bürgermeister

(Siegel)